



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1. des Herrn I
2. der Frau

Kläger,,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
das Bundesministerium des Innern, vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Berlin - Gebäude 2 a,
Askaniering 106, 13587 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 37. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 2. September 2008 durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Büdenbender
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Den Klägern wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe
des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit
in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der 1961 geborene Kläger zu 1. und die 1960 geborene Klägerin zu 2. reisten, nachdem sie sich bereits von 1991 bis zum 29. Juli 2005 in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten und hier erfolglos ein Asylverfahren durchgeführt haben (Aktenzeichen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 1186081-138, Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin VG 37 X 399.96; bestandskräftiger Widerruf der Feststellung eines Abschiebungshindernisses betreffend den Kläger zu 1. mit Bescheid vom 8. September 2004 - 5079432-138), Anfang des Jahres 2007 erneut in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sie gehören zum Volk der Roma und sind moslemischen Glaubens.

Sie stellten am 6. März 2007 einen Asylfolgeantrag, den sie im Wesentlichen damit begründeten, dass sie in Serbien erhebliche Verfolgungsmaßnahmen bis hin zu schwersten Körperverletzungen erlebt hätten. Sie seien aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit wiederholt auf offener Straße angegriffen und zusammen geschlagen worden. Selbst serbische Polizisten hätten sich an diesen Angriffen beteiligt. Der Kläger zu 1. sei mehrfach mit einem Knüppel geschlagen worden. Andere Polizisten hätten nicht eingegriffen, sondern hätten gelacht. Diesen Schikanen seien sie täglich ausgeliefert gewesen. Innerstaatliche Fluchtalternativen gebe es nicht. Der Staat fordere seine Bediensteten offenbar auf, das ohnehin armselige Dasein der Roma noch zu verschlimmern, damit diese „freiwillig“ das Land verlassen. Die Polizei schreite nicht gegen Gewalttätigkeiten ein. Aufgrund der Verfolgungshandlungen sei die Klägerin zu 2. psychisch äußerst instabil. Eine ärztliche Behandlung sei unbedingt erforderlich.

Mit Bescheid vom 19. März 2007, abgesandt an den Prozessbevollmächtigten der Kläger am 21. März 2007, lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 17. August 1992 und bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 des Ausländergesetzes ab.

Die Kläger haben am 27. März 2007 Klage erhoben, mit der sie ihr Begehren weiter verfolgen.

Mit Beschluss vom 17. April 2007 (Az.: VG 37 X 28.07) ist der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt worden.

Mit Beschluss vom 21. Mai 2007 hat das Gericht das Klageverfahren der Kläger (ursprüngliches Aktenzeichen VG 37 X 29.07) mit dem Klageverfahren ihres Sohnes, Herrn

verbunden. Mit Beschluss vom 2. September 2008 sind diese Verfahren wieder

getrennt worden und das Klageverfahren des Sohnes wird unter dem Aktenzeichen VG 37 X 32.08 fortgeführt.

Die Kläger haben ergänzend vorgetragen, die Detailarmut ihres Vorbringens läge daran, dass sie tagtäglich grundlos auf der Straße von Polizisten und Zivilpersonen zusammengeschlagen und psychisch und physisch massiv unter Druck gesetzt worden seien. Folteropfer sowie aufgrund anderer schwerwiegender Erlebnisse traumatisierte Menschen seien oftmals nicht in der Lage darüber zu reden, geschweige denn zusammenhängend und widerspruchsfrei über diese Erlebnisse zu berichten. Deshalb sei es oft schwierig, das Erlebte beim Bundesamt vorzutragen. Diese Schwierigkeiten, über das Geschehene glaubhaft zu berichten sei nur im Rahmen einer umfassenden ärztlichen, psycho-therapeutischen Behandlung und Begutachtung möglich.

Die Kläger beantragen (sinngemäß),

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19. März 2007 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise,
die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des angefochtenen Bescheides zu verpflichten festzustellen, dass in der Person der Kläger Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die, den Kläger betreffenden Ausländer- und Asylakten Bezug genommen; sie sind ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Einzelrichterin konnte trotz Ausbleibens der Kläger in der mündlichen Verhandlung entscheiden, da diese in der ordnungsgemäß zugestellten Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden sind (§ 102 Abs. 2 VwGO)

Die Ladung ist dem Prozessbevollmächtigten der Kläger am 28. Juli 2008 zugestellt worden und bis zu diesem Zeitpunkt hat dem Gericht ein Nachweis darüber, dass der Prozessbe-

vollmächtigte die Mandatsbeendigung wirksam gegenüber den Klägern erklärt hat, nicht vorgelegen. Die Kläger gelten seit dem 10. Mai 2008 als unbekannt verzogen (Mitteilung der Ausländerbehörde vom 27. Mai 2008, Bl. 116 der Verfahrensakte; erweiterte Auskunft aus dem Melderegister vom 27. Mai 2008, Bl. 198 der Ausländerakte und Auskunft im laufenden Verfahren: Aktuelle Anschrift: . Die dem durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenem Rechtsanwalt zugestellte Ladung verliert durch eine zeitlich nachfolgende Mandatsniederlegung nicht ihre Wirksamkeit (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 20. Mai 1999, 12 B 96.681 zit. nach juris).

Ein solcher Nachweis über eine wirksame Mandatsniederlegung, der Prozessbevollmächtigte hat noch mit Schreiben vom 24. Juli 2008 mitgeteilt, dass eine Kontaktaufnahme mit den Klägern jedes Mal gescheitert sei, liegt hinsichtlich der Kläger nach wie vor nicht vor. Das hier am 5. August 2008 eingegangene Schreiben über die Mandatskündigung vom 23. Juli 2008 richtet sich nur an den früheren Kläger zu 1 (VG 37 X 32.08), so dass weiterhin von einer wirksamen Bevollmächtigung des Prozessbevollmächtigten der Kläger ausgegangen werden muss.

Die zulässige Klage hat keinen Erfolg.

Die Kläger haben keinen Anspruch auf eine Anerkennung als Asylberechtigte oder auf die begehrten Feststellungen durch die Beklagte. Die Ablehnung ihres hierauf gerichteten Begehrens ist rechtmäßig und verletzt sie daher nicht in ihren Rechten (§113 Abs. 5 VwGO).

Soweit die Kläger die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a GG sowie das Feststellen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG begehren, verweist das Gericht auf die zutreffenden Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid (§ 77 Abs. 2 AsylVfG), welcher die Rechtslage treffend und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung der Kammer wiedergibt. Eine Änderung der Sachlage, die eine andere Entscheidung im maßgeblichen gegenwärtigen Zeitpunkt (vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG) erforderlich machen würde ist nicht ersichtlich. Das Gericht hat sich in dem Beschluss vom 17. April 2007 mit dem Vorbringen der Kläger auseinandergesetzt. Das im Klageverfahren Vorgetragene vermag an der Einschätzung des Gerichts nichts zu ändern.

Es ist ständige Rechtsprechung der Kammer, dass Roma in Serbien - trotz ihrer prekären Lebenssituation - nicht politisch verfolgt werden (vgl. etwa Urteile der Kammer vom 11. Februar 2005, VG 37 X 82.04 vom 9. September 2005, VG 37 X 142.03). Ergänzend verweist die Kammer auf die entsprechenden Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid und die dort zitierte Rechtsprechung. Auch die von den Klägern zitierten Berichte über diskriminie-

rende Verhaltensweisen der staatlichen Behörden reichen nach Intensität und Häufigkeit nicht aus, um die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer politischen Verfolgung als Romaangehörige zu begründen.

Sowohl die vom Staat ausgehende unmittelbare als auch die von Dritten ausgehende und dem Staat wegen fehlender Schutzbereitschaft nach § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c) AufenthG zurechenbare mittelbare Gruppenverfolgung setzen eine bestimmte Verfolgungsdichte voraus, welche die Regelvermutung eigener politischer Verfolgung rechtfertigt. Hierfür muss eine so große Vielzahl von Eingriffshandlungen (vgl. Art. 9 Richtlinie 2004/83 EG des Rates vom 29. April 2004 - Richtlinie 2004/83/EG -) in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter gegeben sein, dass sich daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit ableiten lässt. Um zu beurteilen, ob die Verfolgungsdichte die Annahme einer Gruppenverfolgung rechtfertigt, müssen Intensität und Anzahl einzelner Verfolgungshandlungen im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet zur Größe der bedrohten Gruppe in Beziehung gesetzt werden. Der Feststellung eng und dicht gestreuter Verfolgungsschläge bedarf es bei einer unmittelbaren staatlichen Gruppenverfolgung nicht, wenn hinreichend sichere Anhaltspunkte für ein staatliches Verfolgungsprogramm bestehen, dessen Umsetzung bereits eingeleitet ist oder unmittelbar bevorsteht. Das kann der Fall sein, wenn der Heimatstaat ethnische oder religiöse Minderheiten physisch vernichten, ausrotten oder aus seinem Staatsgebiet vertreiben will (BVerwG, Urteile vom 5. Juli 1994 - 9 C 158.94 - BVerwGE 96,200 und 30. April 1996 - 9 C 170.95 - NVwZ 1996, 1110 t.).

So verhält es sich nicht.

Die von den Klägern behaupteten tagtäglichen und vom serbischen Staat nicht nur geduldeten sondern geförderten gewalttätigen Übergriffe von Polizisten und Privatpersonen sind nach wie vor nicht glaubhaft und widersprechen den der Kammer vorliegenden Erkenntnissen. Die Voraussetzungen für die Annahme einer Gruppenverfolgung der in Serbien lebenden Roma liegen in keiner Weise vor. Die Roma gehören zwar auch heute noch überwiegend den untersten sozialen Schichten der Bevölkerung an, ihre Lage ist durch Armut und schlechte Wohnverhältnisse gekennzeichnet (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 23. April 2007, 1.3.4). Bereits in der Rechtsprechung zum früheren Jugoslawien bildete es aber eine gefestigte Erkenntnis, dass Angehörige des Volkes der Roma zwar mit Diskriminierungen, insbesondere mit erheblichen Benachteiligungen im beruflichen Bereich, zu rechnen hatten, dass diese aber nicht die Schwelle der politischen Verfolgung erreichten. Die unzureichende Integration der Roma in das wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Leben im früheren Jugoslawien beruhte vielfach auf deren niedrigem Ausbildungsniveau und den

Eigentümlichkeiten ihres Lebensstils sowie auch auf den Vorurteilen der Angehörigen anderer Volksgruppen, sie war dagegen nicht Folge einer gezielten, systematischen Diskriminierungspolitik der staatlichen Organe (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschlüsse vom 18.11.1991 - A 13 S 1711/91 -, vom 02.12.1991 - A 13 S 1816/91 -.vom 16.12. 1991 -A 13 S 1939/91 - und vom 14. Juni 1994 - A 14 S 1990/93 -, VGH BW-Ls 1994, Beilage 9, B4 - JURIS). Eine wesentliche Änderung dieser Sachlage ist auch im Jahre 2007 nicht zu verzeichnen. Bei den in jüngerer Zeit dokumentierten Übergriffen aus der Bevölkerung gegen Minderheiten wie die Roma etwa in der Vojvodina (vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 21.01.2004: Übergriffe auf Minoritäten in der Vojvodina; Neue Zürcher Zeitung vom 31. 08.2004: Belgrad ignoriert Gewalt in der Vojvodina) handelte es sich zwar um sich häufende drastische Einzelfälle. Von pogromartigen Ausschreitungen ist dem Gericht nichts bekannt. Im Übrigen fehlen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass der serbische Staat das rechtswidrige Vorgehen von Teilen der Bevölkerung gegen die Roma und andere Minoritäten duldet oder gar unterstützt, zumal in der Presse (a.a.O.) auch davon berichtet wurde, dass sich Ministerpräsident Kostunica sowie der Minister für Menschen- und Minderheitenrechte aufgrund der geschilderten Vorfälle bereit erklärt haben, mit einer Reise in die betroffenen Gebiete ein Zeichen gegen religiösen und rassistischen Hass zu setzen.

Erst Recht fehlen Anhaltspunkte für ein staatliches Verfolgungsprogramm, das auf die gewaltsame Vertreibung oder gar Vernichtung der Roma in Serbien gerichtet war bzw. ist. Dass der serbische Staat die Auswanderung eines Teils der Roma als Folge der von der Bevölkerung und einzelnen Staatsbediensteten ausgehenden - für sich genommen aber nicht asyl-erheblichen - Diskriminierungen seinerzeit billigend in Kauf genommen haben mag, reicht für die Annahme eines solchen Verfolgungsprogramms nicht aus (vgl. BVerwG, DVBl. 1994, S. 1409 [1411] zur sog. "stillen ethnischen Säuberung").

Es sind Bestrebungen der serbischen Regierung zu erkennen, die Lage der Roma durch eine aktive Minderheitenpolitik zu verbessern (AA, Lagebericht v. 23. April 2007, 1.3.4.), auch wenn es an der praktischen Implementierung der neuen Regelungen zum Minderheitenschutz noch mangelt. Schon die damalige Bundesrepublik Jugoslawien hat im Frühjahr 2001 das Rahmenabkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten ratifiziert (FAZ v. 12.05.2001) und das jugoslawische Parlament hat am 26. Februar 2002 ein Gesetz zum Schutz der nationalen Minderheiten verabschiedet, das erstmals auch den Roma den Status einer nationalen Minderheit zuerkennt (Presseberichte: NZZ, FR v. 28.02. 2002). Das Gesetz soll neben der proportionalen Vertretung der Minderheiten in öffentlichen Ämtern außerdem vorsehen, dass auf Bundesebene ein Rat der nationalen Minderheiten und eine Minderheitenstiftung für ethnische Gruppen gebildet werden. Vorgesehen ist auch ein Anspruch der Minderheiten, d.h. auch der Roma, auf Betreiben eigener Radio- und TV-

Stationen (AA, Lagebericht vom 6. Februar 2002, 1.2.1). Nach langen und heftigen internen Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Roma-Gruppen konnte im Frühjahr 2003 der Nationafirat der Roma gewählt werden (AA, Lagebericht vom 23. April 2007, a.a.O.).

Eine *unmittelbar* politische Verfolgung von Roma auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit kann daher nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit festgestellt werden. Gleiches gilt hinsichtlich einer mittelbaren Verfolgung (§ 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c) AufenthG). Es ist in der Vergangenheit zwar zu einer Reihe zum Teil gewalttätiger Übergriffe auf Roma durch Privatpersonen, insbesondere durch Angehörige rechtsgerichteter Gruppen, sog. Skinheads, gekommen (AA, Lagebericht v. 6.2.02, S. 15, 2.; Schweizerische Flüchtlingshilfe, a.a.O. S. 17, sowie die oben bereits zitierten Berichte aus der Vojvodina). Für die Annahme einer - mittelbaren - Gruppenverfolgung fehlt es aber bereits an dem zentralen Merkmal der erforderlichen „Verfolgungsdichte“.

Im Übrigen ließe sich aus etwaigen Übergriffen durch Angehörige der serbischen Mehrheitsbevölkerung oder einzelne Amtswalter auch weder ein Asylanspruch noch Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG, auch nicht nach Satz 4 lit. c der Vorschrift herleiten. Gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c) des AufenthG kann eine politische Verfolgung i.S.d. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern die unter Buchstaben a) und b) genannten Akteure - Staat oder Parteien bzw. Organisationen, die den Staat beherrschen - einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten. Hierzu bedarf es zumindest dann, wenn eine generelle, an die Ethnie anknüpfende Schutzverweigerung des Staates behauptet wird, konkreter und gesicherter Anhaltspunkte dafür, dass der Staat keine ausreichenden Vorkehrungen zur Eindämmung privater Gewalt gegenüber bestimmten Bevölkerungsgruppen getroffen hat bzw. seine Machtmittel zur Ahndung gewaltsamer Übergriffe nicht ausreichen (vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, 7 UE 1365/05.A, Urteil vom 20. Oktober 2005, juris-Abdruck, S. 17). Der Umstand allein, dass die staatlichen Organe trotz prinzipieller Schutzbereitschaft nicht immer in der Lage sind, die Betroffenen vor derartigen Übergriffen wirkungsvoll zu schützen, reicht hierfür nicht aus (vgl. hierzu auch die Rechtsprechung zur früheren Rechtslage BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994 - 9 C 1.94 -, NVwZ 1995, 391; Urteil vom 23. Juli 1991 - 9 C 154.90, InfAuslR 1991, 363). Kein Staat vermag einen schlechthin perfekten, lückenlosen Schutz zu gewähren und sicherzustellen, dass Fehlverhalten, Fehlentscheidungen oder "Pannen" sonstiger Art einschließlich sog. Amtswalterexzesse oder bei der Erfüllung der ihm zukommenden Aufgabe der Wahrung des inneren Friedens nicht vorkommen. Deshalb lässt weder eine Lückenhaftigkeit des Systems staatlicher Schutzgewährung überhaupt noch eine im Einzelfall von den Betroffenen erfahre-

ne Schutzversagung als solche schon staatliche Schutzbereitschaft oder Schutzfähigkeit entfallen. Umgekehrt ist eine grundsätzliche Schutzbereitschaft des Staates zu bejahen, wenn die zum Schutz der Bevölkerung bestellten (Polizei-)Behörden bei Übergriffen Privater zur Schutzgewährung ohne Ansehen der Person verpflichtet und dazu von der Regierung auch landesweit angehalten sind (BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994 - 9 C 1/94, a.a.O.). Dies war jedenfalls in Jugoslawien seit Übernahme der Regierungsgewalt durch das Bündnis der demokratischen Opposition Serbiens (DOS) im Oktober 2000 der Fall. Dass sich dies nach dem Sieg der Serbischen Radikalen Partei bei den letzten Parlamentswahlen im Frühjahr 2007 grundlegend geändert hat, ist nicht ersichtlich.

Auch soweit die Feststellung des Bestehens von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG begehrt wird, folgt das Gericht ebenfalls den zutreffenden Ausführungen in den angefochtenen Bescheiden und verzichtet auf die weitere Darstellung von Entscheidungsgründen (§ 77 Abs.2 AsylVfG).

Die Kläger haben gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der